

RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

the article

Konzepte der Interdependenz von Religion, Staat und Recht bei THEODOR MOMMSEN und GEORG WISSOWA by Christa Frateantonio

was originally published in

Archiv für Religionsgeschichte, Vol. 5, 2003, No. 1, pages 40-52
DOI <https://doi.org/10.1515/9783110234213.40>

This article is used by permission of Publishing House De Gruyter.

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

Konzepte der Interdependenz von Religion, Staat und Recht bei THEODOR MOMMSEN und GEORG WISSOWA*

Christa Frateantonio

Universität Gießen (Christa.Frateantonio@klassphil.uni-giessen.de)

A. Einleitung

Namhafte Forscher haben sich mit MOMMSEN u. a. unter den Aspekten der Wirkung seines Werkes, seiner wissenschaftspolitischen Ambitionen oder etwa seiner Kontakte zu Kollegen befasst. WISSOWA, wiewohl bekennender MOMMSEN-Schüler¹ und Verfasser eines der bedeutendsten Werke zur römischen Religion² hat dabei bislang keinen Platz gefunden. Dieser Umstand allein könnte oder müsste freilich kein zwingender Grund sein, Verbindungen der beiden Forscher zu thematisieren – doch es gibt andere und triftige Argumente: Wenn man auf die 100 Jahre nach dem ersten Erscheinen von WISSOWAs *Religion und Kultus* zurückblickt, kann man – neben vielem anderen – drei Dinge konstatieren: 1. Die 1960 erschienene *Römische Religionsgeschichte* LATTES, in der die juristische Betrachtungsweise der römischen

* Für die kritische Lektüre des Vortrages und der Publikation danke ich U. Egelhaaf-Gaiser, M. Haase, H. Krasser und I. Laube.

¹ Aufschlussreich in diesem Punkt ist der (unedierte und unpublizierte) Briefwechsel zwischen WISSOWA und MOMMSEN insofern, als WISSOWA eher ‚virtueller‘ denn ‚richtiger‘ Schüler MOMMSENS war; in einem Brief vom 27. September 1886 heißt es: „Denn wenn ich auch leider nie das Glück gehabt habe Ihr Schüler zu sein, so ist doch für die bescheidenen Arbeiten, mit denen ich mich in die wissenschaftliche Welt habe einführen können, kein Einfluss bedeutender und maßgebender gewesen, als gerade der Ihrige, zumal seitdem ich den Vorzug genieße, Sie zuweilen direkt um Ihren freundlichen Beirat bitten zu dürfen.“ Dass WISSOWA seine Schülerschaft besonders in MOMMSENS Ausführungen zum römischen Sakralrecht sah, belegt neben etlichen eher beiläufigen Bemerkungen in der Korrespondenz ein Brief vom 16. April 1896, den WISSOWA in der – wie sich später herausstellte irrtümlichen – Ansicht geschrieben hatte, MOMMSEN habe eine monographische Abhandlung zum Thema verfasst: „Für meine Darstellung der römischen Religion, die sich allmählich ihrem Abschluss naht, kann es kein größeres Glück geben, als wenn ich Ihre Darstellung des Sakralrechts noch benutzen kann; [...]“. Einem Brief vom 14. Dezember des Jahres 1901 ist zu entnehmen, dass MOMMSEN gleichwohl das Desiderat einer Monographie zum römischen Sakralrecht sah, sich dies kräftemäßig aber nicht mehr zutraute. WISSOWA, der dies wohl als Aufforderung an sich verstanden hatte, griff die Idee (erst) sechs Jahre später in dem genannten Brief von 1901 auf, und zwar vor dem Hintergrund, dass in dem kurz bevorstehenden Erscheinen von *Religion und Kultus* das Sakralrecht seines Erachtens nicht erschöpfend behandelt werden könne; eine adäquate – monographische – Behandlung des Gebietes wird MommSEN für einen unbestimmten späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

² Von SCHMIDT wurde *Religion und Kultus der Römer* noch vor wenigen Jahren als „historisches Grundwerk“ bezeichnet, 1995, 152.

Religion zugunsten der Vergleichenden Religionsgeschichte nahezu vollkommen ausgeblendet ist³ und die *Religion und Kultus* ersetzen sollte, hat sich in der Wissenschaft nicht behaupten können. Sie wurde bereits gut 10 Jahre später, d. h. 1971, durch eine Neuauflage von WISSOWA ihrerseits wieder ersetzt. 2. Nach WISSOWA haben sich Religionswissenschaftler mit dem Arbeitsgebiet römische Religion kaum mehr die Zusammenhänge von Religion, Staatlichkeit und Recht ins Visier genommen, d. h. diesen Bereich sich selbst respektive dem Werk von WISSOWA überlassen. 3. Nach MOMMSEN hat jahrzehntelang kaum mehr ein Alt- oder Rechtshistoriker grundlegendes über die römische Religion und ihre rechtlich-administrativen Konnotationen geschrieben – neueste Entwicklungen selbstverständlich ausgenommen.⁴ Im vorliegenden Beitrag werden diese Beobachtungen hauptsächlich unter folgenden Aspekten reflektiert:

- Den disparaten Funktionsbestimmungen zwischen politischen Institutionen, römischen Rechtsnormen und Religion bei MOMMSEN, welche von WISSOWA weder aufgelöst noch weitergeführt wurden.
- Der Entkoppelung politischer Ämter und priesterlicher Aufgaben in den Schriften MOMMSENs und in der Folge bei WISSOWA und ihm zeitlich nachfolgender Darstellungen der römischen Religion.

Dem Beitrag liegen die Thesen zugrunde, dass MOMMSEN mehr als ein Religionskonzept besaß oder anders: kein definitives und WISSOWA durch seine MOMMSEN-Rezeption, besonders die von ihm eigens betonte eines juristisch geprägten Religionsverständnisses, paradoxerweise nicht dazu beigetragen hat, dass römisches Sakralrecht zu einem etablierten Forschungsgegenstand wurde, sondern eher das Gegenteil bewirkt hat, nämlich dass die Forschung das Sakralrecht aus dem Blick verlor. Dies soll zunächst anhand eines Überblicks über die in den Publikationen MOMMSENs greifbaren unterschiedlichen und zum Teil auch widersprüchlichen Vorstellungen von den Beziehungen zwischen Religion und Recht verdeutlicht werden, die eng mit seinem Staatsbegriff verknüpft sind, um daran einige Beobachtungen anzuschließen, auf welche Weise WISSOWA diese – selektiv – rezipiert hat.

B. MOMMSEN

Dasjenige Religionskonzept MOMMSENs, in dem Religion, Staat und Recht explizit verbunden scheinen, geht auf den Begriff der *sacra publica*, ‚öffentliche Kulte‘, zurück. MOMMSEN hatte aufgrund der ihm aus den verschiedenen Epochen bekannten literarischen und juristischen Quellen (von den letzteren prominent die Digesten) diesen Terminus *technicus* aufgegriffen und ihn demjenigen der *sacra privata* (private Kulte) gegenübergestellt. MOMMSEN hatte weiter erkannt, dass der Begriff der *sacra publica* jeweils an eine politisch selbständige städtische Gemeinde oder eine ethnische Gemeinschaft gebunden, also administrativ und rechtlich konnotiert war. Auf der Basis dieser Erkenntnis hatte er im *Strafrecht*, hier allerdings in wohl unbeabsichtigter Vermengung des Konzeptes von *religio licita* bzw. *religio illicita*

³ LATTE, 1960, zur Programmatik seiner *Römischen Religionsgeschichte* im Rahmen der von ihm skizzierten Geschichte der Forschung, 11 ff.

⁴ Hier ist vor allem an die Arbeiten SCHLEIDs zu denken, s. u.

mit dem der *sacra publica* konstatiert, dass der rechtliche Rahmen von Religion (quantitativ bezogen auf das Imperium Romanum) am häufigsten die Städte bzw. *polis* und *civitas* waren.⁵ Konzise hat er die Dinge im *Abriss des römischen Staatsrechts* formuliert:

„Der Römerstaat im Allgemeinen genommen ist als Inbegriff einer Anzahl unter der Vormacht Roms zusammengefasster mehr oder minder selbständigen Stadtgemeinden aufzufassen. [...] Die Stadtgemeinden haben eigene Magistrate und Gemeinderäte, dürfen jedoch keine eigene Außenpolitik machen. [...] Das Sakralwesen steht in jeder Gemeinde zunächst unter deren Behörden; diese bezeichnen für eine jede ihre Götter, ernennen deren Priester und ordnen administrativ und finanziell die Götterverehrung. Die Reichsbeamten greifen dabei nur kraft ihres allgemeinen Aufsichtsrechts und hauptsächlich prohibitiv ein.“⁶

Diese Erkenntnisse, die sich durch Arbeiten der antiken Sozialgeschichte gerade wieder als richtig herausstellen,⁷ haben MOMMSEN freilich nicht daran gehindert, an anderen Stellen, so etwa in der Publikation *Der Religionsfrevl nach römischem Recht*, von dem eben referierten praktisch vollkommen abzusehen oder es zu ignorieren. Im *Religionsfrevl* ist von „einem die alten Ordnungen verflachenden und zerrüttenden Regiment der Cäsaren und ihrer Beamten“ die Rede, die, von „religiöser Toleranz“ mittlerweile Lichtjahre entfernt, in ein „wildes Getümmel der Christenhetzen“ abgeglitten seien.⁸ Hintergrund dieser Ausführungen war sein Versuch, aus den späten christlichen Zeugnissen einen Reflex auf das republikanische „Sakraldelikt und den Sakralprozess“ zu rekonstruieren, welches, wie er annahm, in der späten Republik und frühen Kaiserzeit „untergegangen“ war und deren „Trümmer“ anlässlich der Christenverfolgungen wieder sichtbar geworden waren.⁹

Die bisherige MOMMSEN-Forschung kann als Ausgangspunkt für einige systematische und allgemeine Bemerkungen zu seiner Methodik dienen, um in diesem Rahmen sein Religionsverständnis oder besser seine Religionskonzepte zu verorten. Der Rechtshistoriker WOLFGANG KUNKEL hat bezüglich der Werke MOMMSENS, insbesondere *Staatsrecht* und *Strafrecht*, die Einsicht für wesentlich gehalten, dass beide Arbeiten nicht von der mehr als tausendjährigen Geschichte der römischen Staatsordnung und des römischen Strafrechts handelten, sondern aus dieser Geschichte ein System von Institutionen und Rechtsnormen abstrahiert werde, das innerhalb des geschichtlichen Ablaufes eine zeitlose Gültigkeit beanspruche.¹⁰ Demgegenüber müsse im Auge behalten werden, dass das, was MOMMSEN darstelle, im Grunde das Staatsrecht der Republik sei: MOMMSEN schreibe aber den Begriffen, die er diesem Zeitabschnitt der römischen Verfassungsgeschichte entnehme, eine Geltung für die.

⁵ MOMMSEN, 1899, 572, Anm. 3: „Dies ist die *religio licita* der Juden (Tert. apol. 21). Dasselbe Recht haben auch die Athener und Antiochener und jedes von den Römern anerkannte Gemeinwesen; bei diesen aber folgt es aus dem politischen Recht, dem jeder Municipalordnung zugrunde liegenden Staatsbegriff.“

⁶ MOMMSEN, 1893, 281 ff.

⁷ Vgl. z.B. Wolf, 1999, SCHEID, 1999.

⁸ MOMMSEN, 1890, 389.

⁹ MOMMSEN, 1890, 390.

¹⁰ KUNKEL, 1984, 371.

gesamte Dauer des römischen Staatswesens zu, mindestens bis auf Diokletian.¹¹ So werde die historische Entwicklung eines Staatswesens während eines Jahrtausends auf die Fläche einer systematischen Darstellung projiziert und auf das Zusammenspiel dreier Faktoren zurückgeführt, deren Gestalt und Funktion als von Anfang an vorhanden und im Grunde unveränderlich vorausgesetzt werde.¹² Diese Faktoren sind bei MOMMSEN (nach KUNKEL) die Magistratur, die Bürgergemeinde und der Senat.¹³ Unter ihnen komme dem Senat in MOMMSENs Darstellung das geringste Gewicht zu, wie KUNKEL kritisch vermerkt, obwohl dieser bis in die Zeit der Republik leitendes Organ des Staates und Mittelpunkt des politischen Lebens gewesen sei. Aber MOMMSEN sehe ganz bewusst von den politischen Kräfteverhältnissen ab und beschränke den Blick auf die juristischen Kompetenzen. MOMMSEN war die Magistratur als der eigentlich beherrschende Faktor des römischen Gemeinwesens erschienen. Mit ihr beginnt er das *Staatsrecht*, dem außerdem der weitaus umfangreichste Teil des Werkes gewidmet ist, wie überhaupt im *Staatsrecht* „seine juristische Abstraktionskraft die größten Triumphe feiert“.¹⁴ Eine der von KUNKEL in diesem Kontext als äußerst problematisch angesehenen Konsequenzen besteht darin, dass sich in der Sichtweise MOMMSENs im Wandel der politischen und sozialen Verhältnisse zwar Funktionsbereich und Macht der Faktoren des römischen Staatslebens änderten, nicht aber ihre juristische Struktur und Potenz, wie denn überhaupt die wirtschaftliche und soziale Funktion der Rechtsnormen und Institutionen ganz im Hintergrund stand und, wie man wohl hinzufügen muss, auch die religiöse.

Ein weiterer Kontext, in den MOMMSEN Religion, Staatlichkeit und Recht gestellt hat, ist seine *Römische Geschichte*. Die Behandlung der Religion in ihr nimmt innerhalb des Gesamtwerkes sicher nur eine untergeordnete Stellung ein. Sie veranschaulicht jedoch auf der einen Seite, was KUNKEL über die Methodik respektive Forschungsinteressen MOMMSENs gesagt hat, auf der anderen Seite begegnet man diesem wertenden Blick auf die römische Religion sonst kaum in MOMMSENs Werken oder doch jedenfalls nicht in dieser Schärfe. Das zweite Buch der *Römischen Geschichte* enthält ein Kapitel, welches die Überschrift „Nationalität, Religion und Erziehung“ trägt.¹⁵ Hier kommt es MOMMSEN vor allem darauf an, den von ihm so bezeichneten „Glaubensverlust“ darzustellen, der seinen Gipfel an der Wende vom zweiten zum ersten vorchristlichen Jahrhundert erreicht habe und von dem in besonderer Weise die „Staatsreligion“ betroffen gewesen sei, deren Begriff im übrigen nicht erörtert wird. Als eine der Hauptursachen des Glaubensverlustes sieht er die sogenannte Römische Stoa: „Dieser neuen Staatsphilosophie eng verwandt oder eigentlich ihre andere Seite ist diese neue Staatsreligion, deren wesentliches Kennzeichen das bewusste Festhalten der als irrational erkannten Sätze des Volksglaubens aus äußeren Zweckmäßigkeiten begründet ist“,¹⁶ oder wie er anschließend pointierter formuliert: „So war denn die römische Hochkirche fertig, eine scheinheilige Priester- und Levi-

¹¹ KUNKEL, 1984, 372.

¹² In diesem Sinne auch FLAIG, 1997, 327.

¹³ KUNKEL, 1984, 372.

¹⁴ KUNKEL, 1984, 373.

¹⁵ MOMMSEN, 1903⁹, Buch 2, 418 ff.

¹⁶ MOMMSEN, 1903⁹, Buch 2, 418.

tenschaft und eine glaubenlose Gemeinde. Je unverhohlener man die Landesreligion für eine politische Institution erklärte, desto entschiedener betrachteten die politischen Parteien das Gebiet der Staatskirche als Tummelplatz für Angriff und Verteidigung.¹⁷ Auch im dritten Buch behandelt er der Überschrift nach die Staatsreligion, hier ihr Verhältnis zu den sogenannten Orientalischen Religionen;¹⁸ doch wird das, was er unter Staatsreligion versteht, abermals nicht erörtert. So bleibt die Abgrenzung zwischen fremden Kulturen, der Staatsreligion und den philosophischen Schulen unscharf. Statt dessen wird dem Leser eine eingängige Metapher für den Zustand der spätrepublikanischen Religion an die Hand gegeben. Demnach handelte es sich um eine „morsche und aus den Fugen krachende Maschine, die das Erdbeben überdauerte, welches die Republik selber verschlang“.

Diese Belege wurden nicht etwa angeführt, um naseweis festzustellen, dass MOMMSEN es in seiner *Römischen Geschichte* versäumt hat, Staatsreligion zu definieren, sondern weil er m. E. schlicht nicht oder jedenfalls keineswegs vorrangig daran interessiert war, dies zu tun – wie ich meine, auch in seinen späteren, sogenannten juristischen Schriften nicht. Diese These mag zunächst ein wenig erstaunlich erscheinen, zumal in Anbetracht der Tatsache, dass MOMMSEN – selbst nach heutigen Maßstäben – etliches über römische Religion geschrieben hat und vieles davon überdies bis jetzt Gültigkeit beanspruchen kann.

Weitere Kontexte von Staat, Religion und Recht sind in den sogenannten juristischen Schriften MOMMSENS von ihm behandelt, vorzugsweise im *Römischen Staatsrecht*. Darin hat MOMMSEN Positionen bezogen, die von WISSOWA später in modifizierter, aber auch unmodifizierter Form übernommen wurden. Im dritten Band, zweite Abteilung des *Römischen Staatsrechts* behandelt MOMMSEN die Frage ‚Senat und Sakralwesen‘:

„Die Kompetenz des Senats in sakraler Hinsicht lässt sich nur darlegen, indem die hauptsächlich dabei in Betracht kommenden Fragen: die Kreierung neuer Gottheiten; die Errichtung neuer Priestertümer; die Änderung des allgemeinen Charakters der Kalendertage; die Abweichung von demselben im einzelnen Fall; die Vollziehung der ständigen und die nicht ständiger sakraler Handlungen, in Beziehung auf die Rechtsbefugnis sowohl des Senats wie auch der Bürgerschaft und der Magistrate nach einander einer Prüfung unterworfen werden. Die Beaufsichtigung der Auspication und der Gottesverehrung überhaupt durch den Senat, die von seiner allgemeinen Oberaufsicht nicht getrennt werden kann, wird in dem Abschnitt über die Verwaltung Roms ihre Stelle finden.“¹⁹

In wenigen Sätzen schildert er die Machtfülle des Senats in religiösen Angelegenheiten, die ihm demnach vollkommen klar war. Doch kann man seine Entscheidung, dies einerseits sowohl in Relation zu den magistratischen Kompetenzen als auch derjenigen der Volksversammlung zu setzen und andererseits unter ‚städtische Verwaltung Roms‘ zu subsumieren und in diesen Abschnitt zu überweisen, wohl nur im Sinne KUNKELS verstehen: Es handelt sich dabei um ein bewusstes Absehen von den tatsächlichen politischen und in diesem Fall auch religiösen Verhältnissen – und übrigens nicht den juristischen. Setzt man die Entscheidungen, die in repu-

¹⁷ MOMMSEN, 1903⁹, Buch 2, 419.

¹⁸ MOMMSEN, 1903⁹, Buch 3, 570f.

¹⁹ MOMMSEN, 1888, 1049.

blikanischer Zeit in religiösen Fragen vom Senat, von den Magistraten und von der Volksversammlung getroffen wurden, in Relation zueinander, bestätigt sich der Eindruck, den KUNKEL hatte, weiter: Die Einführung neuer Gottheiten in das römische Pantheon in republikanischer Zeit geschah oder war rechtlich möglich in zweierlei Weise, zum einen durch Gelübde und Evokation fremder Götter seitens der Konsuln im Rahmen von Kriegshandlungen, zum anderen durch die vom Senat veranlasste Befragung der Sibyllinischen Orakel, die eine solche Neueinführung nahe legen konnten. Es ist nicht nur unklar, von welcher Relevanz in dem Zusammenhang von Konsekrationen die Volksversammlung gewesen ist, sondern insgesamt zweifelhaft: Es sollte zu denken geben, dass diese Praxis von Cicero aus prozesstaktischen Gründen angeführt wird, um die Weihung seines Hauses durch einen Magistrat für ungültig erklären zu lassen, eben weil dieser es angeblich versäumt hatte, die Volksversammlung zuvor zu befragen (*De domo sua ad pontifices* 44ff.; 133). Zwar waren Konsekrationen unter Mitwirkung der Volksversammlung in republikanischer Zeit prinzipiell denkbar, kamen aber faktisch nicht vor, da sie praktisch ausschließlich vom Senat und den leitenden Magistraten autorisiert bzw. durchgeführt wurden – wie im übrigen MOMMSEN an anderer Stelle sagt.²⁰

Welche außerordentlichen Kompetenzen der Senat in religiösen Fragen in republikanischer Zeit im einzelnen gehabt hat, kann man in MOMMSENs Arbeiten praktisch bis ins Detail finden – nur muss man sich der Mühe unterziehen, diese verstreuten Informationen zusammen zu suchen. Ein gleiches gilt für die religiösen Funktionen und Aufgaben der verschiedenen Magistraturen. Von MOMMSEN werden neben dem oben bereits erwähnten Recht der Aufnahme neuer Götter in das römische Pantheon im Rahmen von Kriegshandlungen (*votum, evocatio*) und der Konsekration, d. h. der rechtsgültigen Überweisung von öffentlichen Geldern, Gebäuden, Grundstücken etc. in Götterbesitz weitere entscheidende Kompetenzen genannt, allerdings zugleich in Opposition zu den priesterlichen Kompetenzen gesetzt:

„Bei der wirtschaftlichen Behandlung des Göttergutes, sowohl der nur beiläufig und zufällig sich ergebenden Einnahmen daraus wie der insonderheit für die Instandhaltung der Gotteshäuser stetig erforderlichen Aufwendungen, sind die Priester von jeder Mitwirkung ausgeschlossen. Der Verkauf des abgängigen Tempelguts, die Verpachtung des werbenden liegt dem Magistrat ob, in Rom zunächst den Zensoren; und die Zensoren sind es ebenfalls, die die Instandhaltung der Tempel an geeignete Unternehmer verdingen und diesen die vereinbarte Entschädigung auf die Staatskasse anweisen. Energisch wies die römische Gemeinde den Priester in seine Schranken und schnitt insbesondere den Missbrauch des Götterguts zu Priesterzwecken von vornherein ab.“²¹

Über Konsuln und Staatskult sagt er in knappen Worten:

„Auch die Gelübde und die zur Lösung derselben erforderlichen Verrichtungen, insonderheit Opfer und Spiele, ferner die Procuratio der öffentlichen Prodigien und *Piacula* und überhaupt sämtliche für die Gemeinde zu vollziehenden religiösen Handlungen haften im Allgemeinen am Oberamt, so weit nicht aus besonderen Gründen für den einzelnen Fall anders bestimmt ist.“²²

²⁰ MOMMSEN, 1874, 59f.

²¹ MOMMSEN, 1874, 60f.

²² MOMMSEN, 1874, 120.

Mehr Macht und Kompetenz in Fragen der öffentlichen Religion als Senat und Magistrate sie in Rom besaßen, scheint kaum möglich. Dennoch: Die Rekonstruktion der tatsächlichen Rolle des Senats und der Magistrate, später des Kaisers in Fragen der öffentlichen Religion haben erst in jüngerer Zeit neben den Arbeiten SCHEID's u. a. ORLIN²³ und ZIOLKOWSKI²⁴ herausgearbeitet.

In diesen Kontext gehören auch die von MOMMSEN zumeist en passant gemachten Bemerkungen zu den römischen Priester(schaften), die eine folgenreiche Wirkung auf spätere Forschungen gehabt haben. Es handelt sich dabei mehr um seine Bewertung – die korrekte Beschreibung findet sich an anderer Stelle des *Staatsrechts* – der römischen Priesterschaften, oder wie man im Sinne MOMMSEN's wohl eher sagen muss: der Priester. Dies ist ein zunächst unscheinbarer und subtiler Unterschied, der er in der Tat jedoch bei MOMMSEN nicht war. Von seiner Vermutung, religiöse Kompetenzen von Senat und Magistraten seien vor allem darauf zurückzuführen, dass die römische Gemeinde den Priester in seine Schranken habe weisen und den Missbrauch des Götterguts zu Priesterzwecken von vornherein habe unterbinden wollen, war bereits die Rede. Die in diesem Kontext aufscheinenden ‚antiklerikalen‘ Tendenzen MOMMSEN's, die neuzeitlichen Zuschnitt sind, verhinderten, dass er römische Priester und damit auch Priesterschaften als integralen Bestandteil des römischen Religionssystems sehen konnte.²⁵ Und das, obwohl ihm vor allem aufgrund seiner profunden epigraphischen Kenntnisse kaum verborgen geblieben sein kann, dass sich die Mitglieder der meisten Priestertümer aus eben derselben Oberschicht rekrutierten, die auch die höchsten politischen Ämter innehatten, und zwar oftmals gleichzeitig.²⁶

C. WISSOWA

In dem Vorwort zur 2. Auflage von *Religion und Kultus der Römer* hatte WISSOWA die nach dem ersten Erscheinen geäußerte Kritik an seiner wissenschaftlichen Methodik folgendermaßen kommentiert:

²³ *Temples, Religion and Politics in the Roman Republic*, 1997.

²⁴ *The Temples of mid-republican Rome and their historical and topographical Context*, 1992.

²⁵ SCHEID, 1998, 10.

²⁶ SCHEID, 1984, 266: „Th. Mommsen, dont le *Droit public romain* demeure sur bien des points le meilleur manuel des institutions religieuses, a tracé une ligne de séparation très nette entre prêtres et magistrats, correspondant à celle qui distingue dans la sphère du *ius publicum*, les deux secteurs complémentaires du *ius sacrum* et du *ius publicum*. D'après cette conception, le culte traditionnel régulier des dieux de la cité incombe aux prêtres et échappe à l'action et au contrôle des magistrats, il fait partie de la sphère irréductible d'indépendance des prêtres. Certes, les magistrats peuvent et doivent prier, sacrifier, vouer, consacrer au nom de la République, mais ils ne peuvent faire rien de plus. C'est-à-dire, si l'on explicite le raisonnement mommsénien, ce ne sont pas ces actes-là qui qualifient le prêtre, dans la mesure où tout citoyen, et donc aussi tout magistrat peut les accomplir. Etre prêtre, agir en tant que prêtre, c'est aussi autre chose, c'est quelque chose de plus. [...] 269: Et Mommsen souligne finement que sur les cursus républicains prêtres et magistratures sont toujours juxtaposées: ce sont deux fonctions séparées, même si elles sont assumées par le même homme.“ Vgl. auch DERS., 1993, 112.

„Wenn man bei warmer Anerkennung des Geleisteten doch an meiner Darstellung eine gewisse Veräußerlichung der religiösen Vorstellungen und Formen aus dem Gesichtspunkte des *ius pontificum* oder eine wenig Sinn für Religiosität verratende einseitig juristische Betrachtungsweise tadeln zu müssen meinte, so wird die Frage berechtigt sein, ob denn ‚Religiosität‘ wirklich ein völlig feststehender und für alle Zeiten und Völker konstanter Begriff ist, und ob nicht, was man an dem Buch als Mangel rügte, vielmehr dem Gegenstande der Untersuchung zur Last fällt. Denn wenn man zur Erklärung und Entschuldigung des genannten Fehlers hervorgehoben hat, dass ich nicht umsonst Schüler von THEODOR MOMMSEN sei, so möchte ich mir gerade das zum Lobe anrechnen. Noch hat keiner besser und vollständiger Wesen und Kern des römischen Denkens und Handelns erkannt als MOMMSEN, und je mehr es mir gelungen sein sollte, die Religion der Römer in seinem Sinne zu verstehen, um so näher muss ich glauben dem Ziele meines Strebens gekommen zu sein; denn schließlich ist das Entscheidende doch das, ob es dem, der eine einzelne Seite aus dem Leben eines Volkes, sein Recht, seine Sprache, seine Kunst, zu erforschen unternimmt, gelingt seinen Gegenstand aus einer klaren und begründeten Vorstellung von Eigenart und Denkweise dieses Volkes heraus zu erfassen und für das weitere Eindringen in die Erkenntnis dieser Eigenart fruchtbar zu machen. Wer freilich meint, dass die Religionen der Griechen, Römer, Inder usw. nur durch den Stoff verschieden seien, im übrigen aber allesamt dieselbe Art von Betrachtung zulassen oder erfordern, mit dem wird schwer eine Verständigung zu erzielen sein. Die Religion der Römer ist es, deren Gedankeninhalt und geschichtliche Entwicklung festzustellen ich nach Kräften bestrebt gewesen bin. Da vom religiösen Empfinden des Einzelnen in der für unser Verständnis entscheidenden Zeit vor den punischen Kriegen aus Mangel an Quellen eine unmittelbare Kenntnis überhaupt nicht zu erlangen ist, musste die Staatsreligion in den Vordergrund gestellt und erst von ihr aus der Versuch zur Aufhellung der ihr zeitlich in den Anfängen natürlich vorausliegenden *religio* (IX) *privata* unternommen werden.“²⁷

WISSOWA spricht in Aufnahme von Formulierungen seiner Kritiker²⁸ von einer „wenig Sinn für Religiosität verratenden einseitigen juristischen Betrachtungsweise“, die er dann jedoch im Anschluss an MOMMSEN als „Wesen und Kern des römischen Denken und Handelns“ herausstellt und verteidigt. Vor einer vergleichenden (römischen) Religionsgeschichte, die von der zeitgenössischen Religionsforschung, besonders den Vertretern der aufkommenden (vergleichenden) Religionsphänomenologie gefordert wurde,²⁹ hatte seiner Ansicht nach die Herausarbeitung des ‚Kulturspezifischen‘ eines Volkes zu stehen: Bezogen auf die Römer sah er als eine solche besondere kulturspezifische Eigenart das Recht, dem folgerichtig auch ein gebührender Platz in der Darstellung ihrer Religion einzuräumen sei.

Ein weiterer von WISSOWA im Vorwort genannter Punkt ist die Vorrangstellung der von ihm sogenannten Staatsreligion vor der „ihr zeitlich in den Anfängen voraus liegenden *religio privata*“. Begründet wird der Vorrang der öffentlichen vor der privaten Religion in der Darstellung der römischen Religion von ihm eigenartiger-

²⁷ Vorwort S. VIII

²⁸ Vgl. z. B. SAMTER, 1902, 905; Überblick bei LATTE, 1960, 10.

²⁹ SAMTER, 1902, 906. Gefordert wurde innerhalb der „vergleichenden Religionsbetrachtung“ die Heranziehung von Parallelen aus den Religionen anderer Völker u. a. im Kontext der Ableitung von mythischen Vorstellungen und Riten „aus der gleichen psychologischen Wurzel“, außerdem die Einbeziehung von Methoden und Erkenntnissen der Volkskunde und Ethnologie.

weise mit der Verfügbarkeit bzw. Nicht-Verfügbarkeit entsprechender Quellen aus der Zeit vor den punischen Kriegen; eigenartig erscheint seine Begründung deshalb, weil über die öffentliche Religion aus der Zeit vor den punischen Kriegen nicht nennenswert mehr oder weniger Quellen als über die private Religion vorliegen. Den wahrscheinlicheren Grund dieser Vernachlässigung hat man daher wohl in den Werken MOMMSENS zu sehen, zu dessen Untersuchungsgegenständen private Kulte bzw. private Religiosität nicht zählten. Dennoch, die Unterscheidung von *sacra publica* und *sacra privata* hat WISSOWA von MOMMSEN nicht nur übernommen, sondern auch argumentativ eingesetzt, und zwar durch die Spezifizierung *sacra publica populi Romani*, um sie von den *sacra publica* anderer Gemeinden abzuheben bzw. die an die Stadt Rom gebundene und damit auch auf sie begrenzte Geltung hervorzuheben. Wie MOMMSEN waren ihm Mechanismen der Kreierung und Verwaltung der öffentlichen Kulte Roms durch Senat und Magistrate, später den Kaiser klar, was aber keine Auswirkungen auf seine Darstellung der römischen Religion hatte. Unvermittelt wirkt daher auch der Übergang von der Stadt Rom auf das Imperium Romanum und die damit verbundene Universalisierung des Begriffs der öffentlichen Religion, wenn er über die – wie er annimmt in der Spätantike nunmehr geänderte – Präsenzpflicht der römischen Bürger bei den *sacra publica* sagt:

„Hier ist wohl ein rechtlicher Zwang auf den Bürger nicht ausgeübt worden, denn die ganze römische Anschauung führt sehr ausgeprägt dahin, vom einzelnen Bürger wohl negativ zu verlangen, dass er in keiner Weise den öffentlichen Gottesdienst störe, nicht aber ihm obligatorische Kulthandlungen aufzuerlegen und eine positive Mitwirkung an den *sacra publica* von ihm zu erwarten; erst das im Dezember 249 vom Kaiser Decius für alle römischen Staatsbürger und ihre Angehörigen erlassene Opfergebot hat mit dieser Anschauung gebrochen.“³⁰

MOMMSENS Einsichten in die politischen und administrativen Strukturen des Imperium Romanum und damit verbunden der städtischen Religionen³¹ scheinen von WISSOWA in diesem Kontext nicht wahrgenommen worden zu sein.

Seine Selbstzuordnung als „Mommsenschüler“ wurde (nach den frühen Rezensionen zu *Religion und Kultus*) von LATTE wieder aufgegriffen, um zu erklären, weshalb WISSOWA sich ausschließlich auf den (stadtrömischen) Staatskult beschränkte. LATTE, der als einer der wenigen die Schülerschaft WISSOWAs zu MOMMSEN ansatzweise forschungsgeschichtlich reflektierte, konnte *Religion und Kultus* (und der dort vorgenommenen Beschränkung auf den Staatskult) an positivem hauptsächlich die Feststellung abgewinnen, dass der Quellenbestand mit „mustergültiger Vollständigkeit und Klarheit gegeben und kritisch mit voller Einsicht in die Natur der Überlieferung verwertet wurde“, wobei WISSOWA „Echtrömisches und Fremdes konsequent geschieden“ habe – ein Danaer-Geschenk an die Forschung, wie sich

³⁰ WISSOWA, RuK 400.

³¹ S. o. und *Römisches Strafrecht* (1899), 570: „Die römische Religion und überhaupt die Religion des Altertums haftet an dem Staatsbegriff. Einer jeden politischen Gesamtheit, sei dies ein Einzelstaat oder ein mehr oder minder rechtlich geschlossener Völkerbund, entspricht wie ein Bürger- so auch ein Götterkreis.“

später, nicht zuletzt durch LATTEs Werk selbst, zeigen sollte.³² LATTE rühmt die „Nüchternheit des Urteils und die Abneigung gegen weitgreifende Hypothesen“, hält es jedoch in diesem Zusammenhang für problematisch, dass WISSOWA der Behandlung des Stoffes einen „rationalistischen Charakter“ aufprägt: Wie sein Lehrer MOMMSEN habe der Schüler WISSOWA nicht die Form der Geschichte, sondern die Systematik gewählt: „Wie MOMMSEN nicht eine römische Verfassungsgeschichte, sondern ein Staatsrecht geben wollte, so räumt WISSOWA der Geschichte nur 85 Seiten ein, um im Hauptteil systematisch zu ordnen [...]“.³³

Konkrete Anlehnungen an MOMMSEN finden sich in konzentrierter Form im dritten Teil von *Religion und Kultus der Römer* in dem Kapitel ‚Die Formen der Götterverehrung‘, besonders in Abschnitt 61. *Sakralrechtliche Grundlagen*. Dem wohl von MOMMSEN übernommenen Topos der Krisenzeit der späten Republik (MOMMSEN hatte ihn seinerseits von GIBBON übernommen)³⁴ und dem damit einhergehenden sogenannten Verfall der Staatsreligion im geschichtlichen Teil von *Religion und Kultus* kann hier nur begrenzt nachgegangen werden. Man muss WISSOWA in diesem Zusammenhang zugute halten, dass er seinen geschichtlichen Überblick nicht mit der Republik enden lässt, sondern die endgültige ‚Auflösung‘ der römischen Religion erst unter den Antoninen ansetzt. Dies ist im Unterschied nicht nur zu MOMMSEN, sondern auch zu späteren Arbeiten über römische Religion ein Novum. Besonders ist hier als Negativ-Beispiel die *Römische Religionsgeschichte* von LATTE selbst zu nennen, zumal WISSOWA die innere Umformung der stadtrömischen Religion unter und seit Augustus zumindest thematisiert, wenn auch nicht in der wünsch- oder denkbaren Konsequenz reflektiert hat.³⁵

Die Anlehnungen an MOMMSEN sind bei WISSOWA in dem Abschnitt *Sakralrechtliche Grundlagen* vor allem in den Passagen greifbar, in denen WISSOWA über die religiösen Kompetenzen von Magistraten und Senat schreibt:

„In allen Handlungen des sakralen Rechtsverkehrs wird, wie die Familie durch den *pater familias*, so jeder Verband, gleichviel ob privater oder öffentlichrechtlicher Na-

³² SCHEID, 1998, 10.

³³ LATTE, 1960, 10.

³⁴ DEMANDT, 1990, 293.

³⁵ Vgl. SCHEID und JACQUES, 1998, 41 f., die herausgestellt haben, dass der Kaiser durch sein Imperium auch die Befugnis besaß, im Bereich der Religion Handlungen im Namen des Volkes vorzunehmen, d. h. öffentliche Opfer durchführte, Gelöbnisse verkündete, Votive stiftete und dem Senat religiöse Fragen vorlegte. Diese „Macht der religiösen Initiative“, war bedeutender als die der traditionellen Magistrate, weil sie auf Lebenszeit galt und höherrangig war. Sie wurde zudem durch das Prestige und den Einfluss ergänzt, über die der Prinzeps in seiner Eigenschaft als Priester verfügte. Seit Augustus wurden die Kaiser von allen öffentlichen Priesterkollegien gewählt und kooptiert, gewöhnlich unmittelbar nach der Thronbesteigung; dies ermöglichte die „Überwachung der Kooptation und des Sakralrechts von innen“. Ohne dass das traditionelle Gleichgewicht der beiden öffentlichen Handlungsbereiche oder die Regierungsverfahren modifiziert wurden, hatten das kaiserliche Imperium auf Lebenszeit und die Kumulation von Priesterämtern in der Person des Prinzeps eine entscheidende Veränderung des öffentlichen Lebens zur Folge: Das Sakralrecht und die Priester nutzten von einer Kontrollinstanz der „profanen“ Gewalt zu Assistenten des bedeutendsten Machthabers.

tur, durch seinen Vorsteher und die Gemeinde durch ihre rechtmäßige Obrigkeit vertreten. Die Beamten *cum imperio* vermögen sowohl durch ihr *votum* die Gemeinde rechtskräftig zu verpflichten als bei der Einlösung des Gelübdes durch Auflassung des gelobten Objektes an die Gottheit (*dedicatio*) das Gemeindegut auf diese zu übertragen, [...] ihnen fällt ferner die Ansetzung außerordentlicher oder wandelbarer Feste, d. h. die Überweisung bestimmter Tage an den Dienst der Götter und damit ihre Ausschließung aus dem Kreise menschlicher Verfügung, zu, sie vollziehen die zur Lustration der Gemeinde aus Anlass von Prodigien angeordneten Kultakte ebenso wie die Erfüllung stets sich erneuernder *Vota* in jährlichen oder größeren Abständen wiederkehrenden sakralen Akte und Darbringungen. [...] Wird in Einlösung eines Gelübdes ein neuer Kult begründet, so überweist der consecrierende Magistrat dabei ein für allemal die Ausübung der laufenden gottesdienstlichen Handlungen, deren Art und Umfang durch das Gelübde im einzelnen gegeben ist, an bestimmte, in Zukunft sich selbst ergänzende und erneuernde Träger, und diese Handlungen scheiden damit für alle Zeit aus dem magistratischen Funktionskreise aus.“³⁶

Anders als MOMMSEN sieht WISSOWA die gegenüber den Magistraten stärkere Rolle des Senats in republikanischer Zeit. Seiner Auffassung nach hat die Wirksamkeit der Magistrate als sakrale Vertreter der Gemeinde eine starke Einengung durch die steigende Mitwirkung des Senates erfahren. Denn je wichtiger für den Bestand des Staates die korrekte und prompte Abwicklung des Rechtsverkehrs mit den Staatsgöttern war, umso begreiflicher ist es, dass es gerade bei den ins Sakralwesen gehörenden Akten der Magistrate zur Regel wurde, den Senat zu befragen und sich seiner Meinung zu fügen, während man aus demselben Grund die sakralen Angelegenheiten den „Zufälligkeiten der Volksabstimmung möglichst entzog“.³⁷ Hierin folgt WISSOWA dann wieder MOMMSEN, ebenso wie in der mutmaßlichen Überschätzung der Volksversammlung in religiösen Fragen, wenn er etwa annimmt, dass bei der Einrichtung neuer Priestertümer oder der Vermehrung der Stellenzahl innerhalb der alten, sowie bei der Einrichtung von ständigen Spielen und Verlängerung ihrer Dauer regelmäßig ein Beschluss der Volksversammlung herbeigeführt wurde.³⁸

Insgesamt ist jedoch bei WISSOWA die Rolle des Senats und der Magistrate für die stadtrömische Religion gering gehalten bzw. gegenüber MOMMSEN keinesfalls weiter entwickelt. Insofern ist es allerdings konsequent von WISSOWA gewesen, die durch MOMMSEN bereits vorgezeichnete Beschreibung der römischen Priesterschaften zu übernehmen und auszubauen, doch bleiben ihre sozialen und politischen Funktionen in gleicher Weise unterbelichtet. Gemessen an den tatsächlichen Kompetenzen erscheint besonders die Rolle des Pontifex Maximus, aber auch der anderen Pontifices und weiteren Priesterschaften überbetont: zu Grunde liegt seiner Darstellungsform die Annahme, nur wer den Titel eines Priesters habe, könne auch religiöse Funktionen ausüben – was die Realien der römischen Kultorganisation und -Praxis verzerrt, wenn nicht auf den Kopf stellt.

³⁶ WISSOWA, RuK 402.

³⁷ WISSOWA, RuK 405.

³⁸ WISSOWA, RuK 406.

Die Forschung hat beinahe 100 Jahre gebraucht, um dieses Bild wieder zurecht zu rücken, so dass man heute, wie das beispielsweise RÜPKE getan hat, den Priester-Begriff möglichst meidet, nicht zuletzt, um keine künstliche Kluft zwischen priesterlichen und magistratischen religiösen Kompetenzen zu schaffen. RÜPKE hat demgegenüber betont, dass für ein Bild von Religion in Rom, das über die Konstruktion der Elite hinausgeht, auch deren *sacerdos*-Begriff überschritten werden muss. Der Ausdruck ‚Priester‘, führe durch seine Assoziationen als Vermittler, Theologe und persönliche Heiligkeit eher irre. Durch die Wahl des Begriffs ‚religiöser Spezialist‘ will er die Möglichkeit eröffnen, den Blick auf „jene zu werfen, die mit ihrem Expertenwissen und -können die Voraussetzung für die Arbeitsteiligkeit im religiösen Handeln schaffen und die Vielfalt religiöser Zeichensysteme wie ihre Anwendung verändern.“³⁹

Die Problematik der artifiziellen Aufspaltung priesterlicher und magistratischer Kompetenzen, die sich von MOMMSEN über WISSOWA und LATTE bis in die moderne Forschung ziehen,⁴⁰ hat auch SCHEID erörtert⁴¹ und betont, dass die Mehrzahl religiöser Handlungen nicht von den Priestern, sondern Magistraten jeden Ranges durchgeführt und religiöse Entscheidungen mit den Priesterkollegien vom Senat getroffen wurden. Es könne folglich in der Wertung der Priesterkollegien nicht darum gehen, die religiöse Machtverteilung in Rom zu bestimmen und eine Art von geistlicher Gewalt der weltlichen gegenüberzusetzen oder voranzusetzen, das Priestertum hätte den Titularen eine anderen Senatoren vorenthaltene Macht verliehen. An der religiösen Gewalt seien alle Senatoren beteiligt gewesen. Das eigentliche Privileg der großen Priestertümer sieht er in dem Recht, sakrale Regeln und Gutachten auf Anfrage der Magistrate, des Senats und der lokalen Autoritäten auszuarbeiten.

Literaturverzeichnis

- MARY BEARD, JOHN NORTH, SIMON PRICE, 1998. *Religions of Rome*, 2 Bde., Cambridge
ALEXANDER DEMANDT, 1990. Theodor Mommsen, in: WARD W. BRIGGS, WILLIAM M. CALDER III. (Hrsg.), *Classical Scholarship*, New York/London, 285–309
EGON FLAIG, 1997. Volkssouveränität ohne Repräsentation. Zum *Römischen Staatsrecht* von Theodor Mommsen, in: *Geschichtsdiskurs* Bd. 3: Die Epoche der Historisierung, Frankfurt/M., 321–339
WOLFGANG KUNKEL, 1984. Theodor Mommsen als Jurist, in: *Chiron* 14, 369–380 (aus dem Nachlass; 1962 verfasst)
KURT LATTE, 1960. *Römische Religionsgeschichte* (= Handbuch der Altertumswissenschaft. V. Abteilung, vierter Teil), München
THEODOR MOMMSEN, 1874. *Römisches Staatsrecht*. Zweiter Band I. Abteilung, Leipzig
DERS., 1887. *Römisches Staatsrecht*. Dritter Band, I. Abteilung, Leipzig

³⁹ RÜPKE, 2001, 209.

⁴⁰ So beispielsweise in *Religions of Rome* aus dem Jahr 1998 von BEARD, NORTH und PRICE, in der Senat und Magistrate als religiös Handelnde praktisch nicht vorkommen. Als alleiniger Mittler zwischen Menschen und Göttern erscheinen Priester (18–30: Kapitel *The priests and religious authority*).

⁴¹ SCHEID, 1993, 113.

- DERS., 1888. Römisches Staatsrecht. Dritter Band, II. Abteilung, Leipzig
- DERS., 1890. Der Religionsfrevl nach römischem Recht, GS Bd. 3, Berlin 1907, 389–422 (Erstveröffentlichung: HZ 64, N. F. 28, 389–429)
- DERS., 1893. Abriss des römischen Staatsrechts, Leipzig
- DERS., 1895. Zum römischen Grabrecht, in: GS Bd. 3, Berlin 1907, 198–214 (Erstveröffentlichung: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, XVI, 203–220)
- DERS., 1899. Römisches Strafrecht, Leipzig
- DERS., 1903⁹. Römische Geschichte, Leipzig
- JÖRG RÜPKE, 2001. Die Religion der Römer, München
- JOHN SCHEID/FRANÇOIS JACQUES, 1998. Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit. 44 v. Chr. – 260 n. Chr., Bd. 1, Leipzig (frz. Originalausgabe Paris 1990/1996³)
- JOHN SCHEID, 1984. Le prêtre et le magistrat. Réflexions sur les sacerdoxes et le droit public à la fin de la République, in: CLAUDE NICOLET (Hrsg.), Des ordres à Rome, Paris, 243–280
- DERS., 1993. Grenzen und Probleme in der Auswertung von Priesterfasten, in: WERNER ECK (Hrsg.), Prosopographie und Sozialgeschichte. Studien zur Methodik und Erkenntnismöglichkeit der kaiserzeitlichen Prosopographie. Kolloquium Köln 24.–26. November 1991, Köln/Wien/Weimar, 103–118
- DERS., 1998. La religion des Romains, Paris
- DERS. 1999. Aspects religieux de la municipalisation. Quelques réflexions générales, in: M. DONDIN-PAYRE. M. TH. RHAEPSEAT-CHARLIER (Hrsg.), Cités, municipes, colonies, Paris, 381–423
- ERNST SAMTER, 1902. Rezension zu Religion und Kultus der Römer (1. Auflage), in: Berliner Philologische Wochenschrift 29, 905–913
- PETER LEBERECHE SCHMIDT, 1995. Zwischen Anpassungsdruck und Autonomiestreben: Die deutsche Latinistik vom Beginn bis in die 20er Jahre des 20. Jahrhunderts, in: HELMUT FLASHAR (Hrsg.), Altertumswissenschaft in den 20er Jahren. Neue Fragen und Impulse, Stuttgart, 115–182
- GEORG WISSOWA, RuK = Religion und Kultus der Römer (= Handbuch der Altertumswissenschaft. IV. Abteilung, Fünfter Band,) ND der 2. Auflage von 1912. München 1971
- HARTMUT WOLF, 1999. ‚Administrative Einheiten‘ in den Nordprovinzen und ihre Beziehungen zu römischen Funktionsträgern, in: W. ECK (Hrsg.), Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert, München, 47–60